



Stadtrecht

Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet „Gleisbauhof“

Stadtverordnetenbeschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
18.11.2024	30.11.2024	30.11.2024	02.12.2024

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 18.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Wärmeversorgung

- (1) Die Stadt Hanau betreibt im Baugebiet „Gleisbauhof“ die Wärmeversorgung durch Fernwärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Hanau stellt im Anschlussbereich die Einrichtungen zur Fernwärmeversorgung zur öffentlichen Benutzung bereit.
- (3) Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung und Erweiterung.
- (4) Die Stadt Hanau überträgt die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen auf die Stadtwerke Hanau GmbH, die diese Pflicht durch Unternehmen erfüllen darf, an denen Sie beteiligt ist oder einen anderen Betreiber.

§ 2 Geltungsbereich

Der Anschluss-und Benutzungszwang erstreckt sich auf das Gebiet „Gleisbauhof“, dieses ergibt sich aus der beiliegenden Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Anschluss-und Benutzungszwang

- (1) Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden, in denen ein Raumwärme-und Warmwasserbedarf besteht und die an einer betriebsfertigen öffentlichen Fernwärme – Erzeugungsanlage bzw. einem betriebsfertigen Fernwärme-Verteilungsnetz liegen, sind von den Grundstückseigentümern (Anschlussnehmer) an diese Anlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Anschlussnehmer sind zur Benutzung der Fernwärmeversorgung zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs gemäß § 1 verpflichtet (Benutzungszwang).
- (3) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiungen von dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 sind für Gebäude und Gebäudegruppen möglich, deren Heizenergiekennwert unter 15 kWh pro m² und Jahr liegt (Passivhaus). Die Berechnung, ob ein Passivhaus vorliegt oder nicht, erfolgt nach dem Verfahren „Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP), in der jeweils aktuellen Fassung des Passivhaus Institut Dr. Wolfgang Feist, Darmstadt“.
- (2) Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss an das im Geltungsbereich liegende Fernwärmesystem sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Anschlusspflichtigen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Hanau zu beantragen. Sie können widerruflich, befristet oder unter Bedingung oder Auflagen erteilt werden. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung weg, ist diese zu widerrufen.
- (4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang sind ausgenommen:
 - Anlagen einer solaren Warmwasserversorgung
 - dezentrale Feuerstätten, welche nicht zur regelmäßigen Benutzung und nicht der vorrangigen Wärmeversorgung dienen (Kamine).

§ 5 Verfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses ist von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei dem Versorgungsunternehmen zu beantragen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf enthalten sein.
- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 ein Grundstück bzw. die darauf befindlichen einzelnen Gebäude nicht anschließen lässt oder
 2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf nicht durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5 bis EUR 1.000 geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Stadt Hanau für das Gebiet „Gleisbahnhof“ vom 28.06.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.01.2014 außer Kraft.

Anlage 1 (Geltungsbereich FW-Satzung Gleisbauhof)

